Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3017

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52201 — 5175/68

Bonn, den 17. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „oder" durch das Wort „noch" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank" durch die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank" ersetzt.

   b) Absatz 1 Ziff. 10 erhält die folgende Fassung:

   „10. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige ausschließlich auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Achtzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Eine freiwillige Mitgliedschaft, die unmittelbar an eine Mitgliedschaft im Sinn des Satzes 1 anschließt, steht dieser gleich, wenn diese wegen Verlegung der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds in den Bereich einer anderen Einrichtung endet und das Mitglied nicht die Mitgliedschaft der anderen Einrichtung erwirbt. Sind nach der Satzung der Einrichtung sonstige freiwillige Mitgliedschaften und über den Pflichtbeitrag hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können."

   c) In Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 3 bis 9" durch die Worte „Ziff. 3 und 6 bis 9" ersetzt.

3. Hinter § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Organschaft

(1) Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft muß sich vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen und unmittelbar in der Hand des Organträgers befinden. Außerdem muß die Organgesellschaft vom gleichen Zeitpunkt an nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers ununterbrochen eingegliedert sein. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Organgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag im Sinn des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Leitung ihres Unternehmens dem Unternehmen des Organträgers unterstellt oder wenn die Organgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist.

2. Der Organträger muß eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 1 mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland

sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so müssen die Voraussetzungen der Ziffer 1 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.

3. Der Gewinnabführungsvertrag muß auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit durchgeführt werden und spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft wirksam werden, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

4. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(2) Bei der Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 10 d des Einkommensteuergesetzes und

2. § 9 Abs. 1, wenn der Organträger nicht zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört.

Ist der Organträger eine Personengesellschaft, so ist abweichend von Satz 1 Ziff. 2 die Vorschrift des § 9 Abs. 1 insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört und der an dem Grundkapital der Organgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist.

(3) Ausgleichszahlungen sind von der Organgesellschaft zu versteuern. Wird die Verpflichtung zum Ausgleich vom Organträger erfüllt, so gilt dies für den der Ausgleichszahlung entsprechenden Teil des Einkommens des Organträgers. Die Ausgleichszahlungen gelten als berücksichtigungsfähige Ausschüttungen der Organgesellschaft im Sinn des § 19 Abs. 3.

(4) Bleiben bei der Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft Gewinnanteile im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 außer Ansatz, so ist die besondere Körperschaftsteuer für diese Gewinnanteile so zu erheben, als hätte der Organträger diese Gewinnnanteile unmittelbar selbst bezogen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine andere als eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinn des Absatzes 1 abzuführen. Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen wird,
2. die Gesellschafter dem Vertrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zustimmen,
3. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird und
4. die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ausgeschlossen wird."

4. In § 13 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„§ 3 c des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden."

5. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 10 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 7 a sind erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft anzuwenden, in das der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) fällt. Auf Antrag sind die Vorschriften des § 7 a erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahr folgt.

(4) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird."

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(Absätze 4 bis 6)" durch die Worte „(Absätze 4 bis 7)" ersetzt.

   b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Ausgleichszahlungen, die in den Fällen des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden, scheiden bei der Gewinnermittlung aus."

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 6)" durch die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 7)" ersetzt.

3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 6)" durch die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 7)" ersetzt.

4. In § 52 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

   „(2a) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird."

Artikel 3

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Ziff. 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Befindet sich die Mehrheit der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar in der Hand eines anderen inländischen Unternehmens, und ist außerdem die Kapitalgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das andere Unternehmen eingegliedert, so gilt die Kapitalgesellschaft als Betriebstätte dieses Unternehmens. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Kapitalgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag die Leitung ihres Unternehmens dem anderen Unternehmen unterstellt oder wenn die Kapitalgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist."

   b) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

   „(7) Inländische Betriebstätten eines Unternehmens der Schiffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn

   1. die Einkünfte aus diesen Betriebstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind und
   2. der ausländische Staat gleichartigen Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer 2 werden die Worte „die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank" durch die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank" ersetzt.

   b) Ziffer 11 erhält die folgende Fassung:

   „11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige ausschließlich auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt, als das Achtzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Eine freiwillige Mitgliedschaft, die unmittelbar an eine Mitgliedschaft im Sinn des Satzes 1 anschließt, steht dieser gleich, wenn diese wegen Verlegung der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds in den Bereich einer anderen Einrichtung endet und das Mitglied nicht die Mitgliedschaft der anderen Einrichtung erwirbt. Sind nach der Satzung der Einrichtung sonstige freiwillige Mitgliedschaften und über den Pflichtbeitrag hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können."

3. In § 11 Abs. 4 Ziff. 2 werden hinter den Worten „§ 19 Abs. 2 b" die Worte „oder 2 c" eingefügt.

4. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 11 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden."

Artikel 4

Berlinhilfegesetz

§ 24 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), erhält die folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebstätten des Organträgers anzusehen."

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des geltenden Steuerrechts, insbesondere des Körperschaftsteuergesetzes, die verschiedene Fragenkreise betreffen. Das Kernstück des Entwurfs bilden die Vorschriften, durch die die Organschaft für den Bereich der Besteuerung des Einkommens erstmals gesetzlich geregelt werden soll. Andere Vorschriften betreffen die Neuregelung der Voraussetzungen, unter denen öffentlich-rechtliche berufsständische Pflichtversicherungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt werden sollen. Ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen trägt rein redaktionellen Charakter.

II. Die Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Pflichtversicherungseinrichtungen

Die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Pflichtversicherungseinrichtungen wurden durch das Steueränderungsgesetz 1965 unter bestimmten Voraussetzungen ab 1965 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt. Bundestag und Bundesrat hatten jedoch im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes die Bundesregierung ersucht, die beschlossenen Regelungen zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Hierbei sollte insbesondere berücksichtigt werden, daß die Angehörigen der freien Berufe wegen der längeren Ausbildungszeit erst verhältnismäßig spät Mitglieder der Pflichtversicherungseinrichtungen werden können, so daß sie, wenn sie insgesamt eine Alterssicherung erreichen wollen, die den Leistungen der sozialen Rentenversicherung entspricht, höhere Beiträge leisten müßten als die nach der Reichsversicherungsordnung Versicherten. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b sollen den beiden Entschließungen Rechnung tragen.

III. Die gesetzliche Regelung der körperschaftsteuerlichen Organschaft

Anders als bei der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer ist die Organschaft für den Bereich der Körperschaftsteuer bisher gesetzlich nicht geregelt. Für die Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Organverhältnis auch bei der Besteuerung des Einkommens als rechtserheblich anzusehen ist und welche steuerlichen Wirkungen mit ihm verbunden sind, standen deshalb der Praxis bisher nur die Grundsätze zur Verfügung, die in den zurückliegenden Jahrzehnten von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Dies hatte dann allerdings insbesondere in jüngster Zeit zur Folge, daß nicht nur bei Einzelproblemen, sondern auch, wenn es um grundsätzliche Fragen dieses Rechtsbereichs ging, in zunehmendem Maße eine Unsicherheit entstand, die bei Wirtschaft und Verwaltung den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung dieser Materie auslöste. In gleichem Sinne hat sich dann auch der Bundesfinanzhof (BFH) geäußert (Urteil vom 4. März 1965 — I 249/61 S — BStBl 1965 III S. 329 [331]). Auch die Bundesregierung hatte sich bereits früher dieser Frage angenommen und in ihrem Bericht vom 5. Juni 1964, mit dem sie dem Deutschen Bundestag die Ergebnisse der sogenannten Konzentrationsenquête vorlegte (vgl. Drucksache IV/2320 [S. 99]), eine gesetzliche Regelung auch der körperschaftsteuerlichen Organschaft, und zwar im Anschluß an die Verabschiedung des neuen Aktiengesetzes, als wünschenswert bezeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will sie ihre damals zum Ausdruck gebrachten Absichten verwirklichen.

Das Ziel, das die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf verbindet, beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß die bisherige Praxis in dieser Frage auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage fortgesetzt werden kann. Das gilt in gleicher Weise für die Voraussetzungen der Organschaft als auch für die mit ihr verbundenen Wirkungen. In letzterer Hinsicht muß jedoch auf folgende Probleme hingewiesen werden:

1. Während nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH) die Wirkungen der Organschaft darin bestanden, daß das gesamte Einkommen der Organgesellschaft dem beherrschenden Unternehmen, dem Organträger, zur Besteuerung zugerechnet wurde (z. B. Urteil des RFH vom 18. Februar 1933 — I A 439/32 — RStBl 1933 S. 647 [648]), hat der BFH eine so weitreichende Wirkung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft nicht für möglich gehalten. Er hat von der Zurechnung insbesondere die Einkommensteile ausgeschlossen, die den nichtabzugsfähigen Ausgaben (§ 12 KStG) entsprechen. Führte also die Rechtsprechung des RFH dazu, daß die Organgesellschaft, obwohl an ihrer subjektiven Steuerpflicht festgehalten wurde, praktisch nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt wurde, so hatte die Auffassung des BFH eine Aufteilung des Einkommens der Organgesellschaft auf sie selbst (eigenes Einkommen) und auf den Organträger (zugerechnetes Einkommen) zur Folge. Die praktische Bedeutung der abweichenden Rechtsprechung des BFH ist allerdings nicht allzu groß. Sie liegt vor allem darin, daß das eigene Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger nicht für einen etwaigen Verlustausgleich zur

Verfügung steht. Die Organgesellschaft wird also zur Körperschaftsteuer herangezogen, obwohl der Organkreis als Ganzes kein positives Einkommen erzielt hat. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine solche Aufspaltung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits nicht zwingend ist, andererseits aber eine Reihe von z. T. kaum lösbaren Schwierigkeiten mit sich bringt, die nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Der Entwurf sieht deshalb in diesem Punkte die Rückkehr zu der Praxis vor, wie sie vor der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestand.

2. Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ist erwogen worden, im Entwurf auch die steuerlichen Folgen der Auflösung und Abführung von vorvertraglichen Rücklagen besonders festzulegen. Wenn von der Aufnahme eines entsprechenden Vorschlages abgesehen wurde, so beruht dies darauf, daß die Untersuchungen über die praktische Durchführung einer solchen Vorschrift noch nicht abgeschlossen werden konnten und es sich bei der Vielzahl der möglichen Sachverhaltsgestaltungen empfiehlt, die weitere Durchdringung des Problems durch Wissenschaft und Rechtsprechung abzuwarten.

3. In Übereinstimmung mit dem RFH hatte auch der BFH zunächst Organschaften auch im Verhältnis zu Personalunternehmen (Einzelkaufleute und Personengesellschaften) uneingeschränkt mit steuerlicher Wirkung anerkannt. Mit Urteil vom 17. November 1966 — I 280/63 — BStBl 1967 III S. 118 — hat jedoch der BFH seine bis dahin in dieser Frage eingenommene Haltung aufgegeben, mit der Begründung, daß sonst das die Besteuerung des Einkommens beherrschende Prinzip der Doppelbelastung, einmal bei der Kapitalgesellschaft selbst (Körperschaftsteuer) und ein zweites Mal bei den Gesellschaftern (Einkommensteuer), nicht beachtet sei.

   Die Bundesregierung erkennt diese systematischen Gesichtspunkte an, denen etwa auch durch einen Belastungsausgleich Rechnung getragen werden könnte. Sie ist aber der Auffassung, daß im Hinblick auf die in den letzten 40 Jahren geübte Praxis, wonach in diesen Fällen der abgeführte Gewinn nicht der Doppelbelastung unterlag, die Erhebung einer Art Ausgleichsteuer für die betroffenen Unternehmen eine neue zusätzliche Belastung darstellen würde. Die Bundesregierung glaubt, daß unter diesen Umständen auf die Einführung einer solchen Steuer verzichtet werden kann. Mit diesem Verzicht soll das Prinzip der Doppelbelastung weder eingeschränkt noch gar aufgegeben werden.

IV. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen treten keine haushaltsmäßigen Auswirkungen ein.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Körperschaftsteuergesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie dient der Verbesserung der Wortfassung. Eine sachliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie ist erforderlich, weil die Deutsche Landesrentenbank und die Deutsche Siedlungsbank auf Grund des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) zu einem Institut, nämlich der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zusammengelegt worden sind.

Buchstabe b

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 10 KStG sind berufsständische Pflichtversicherungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das 12fache der Beiträge, die höchstens nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können. § 3 Ziff. 11 GewStG enthält eine entsprechende Befreiungsvorschrift für die Gewerbesteuer.

Durch die vorgesehene Neufassung der bezeichneten Befreiungsvorschriften soll den Entschließungen des Bundestages und des Bundesrates Rechnung getragen werden, die diese mit der Verabschiedung der jetzt geltenden Regelung gefaßt hatten (vgl. Abschnitt A II). Nach dem Entwurf soll für Einrichtungen, die ausschließlich Pflichtversicherungsbeiträge erheben, die bisherige Höchstgrenze um 50 v. H. auf das 18fache der Höchstbeiträge nach der Reichsversicherungsordnung angehoben werden. Zu dieser Vorschrift enthält Satz 2 eine Ausnahme. Danach wird eine freiwillige Mitgliedschaft der Pflichtmitgliedschaft gleichgestellt, wenn die Pflichtmitgliedschaft endet, weil das Mitglied seine berufliche Tätigkeit in den Bereich einer anderen Versorgungseinrichtung verlegt, die Mitgliedschaft bei der bisherigen Einrichtung aber auf freiwilliger Grundlage fortgesetzt und eine Mitgliedschaft bei der anderen Einrichtung nicht erworben wird. Für Einrichtungen, deren Satzungen außer der in Satz 2 bezeichneten auch sonstige freiwillige Mitgliedschaften und, was die Höhe der Beiträge betrifft, über die Pflichtbeiträge hinaus auch Mehrzahlungen auf freiwilliger Grundlage zulassen, soll dagegen die Höchstgrenze nur um 25 v. H., also auf das 15fache der Höchstbeiträge nach der RVO erhöht werden. Diese Einschränkung erscheint deshalb notwendig, weil die berufsständischen Pflichtversicherungseinrichtungen, soweit ihre Tätigkeit auf freiwilliger Grundlage beruht, in Wettbewerb mit den übrigen Versicherungs-

unternehmen treten können, die voll steuerpflichtig sind.

Buchstabe c

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie ist erforderlich, weil in § 4 Abs. 1 KStG die Ziffer 4 durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) und die Ziffer 5 durch das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1350) gestrichen worden sind.

Zu Nummer 3 (körperschaftsteuerliche Organschaft)

Allgemeines

Der in das Körperschaftsteuergesetz neu einzufügende § 7 a enthält die für den Bereich der Körperschaftsteuer vorgesehene gesetzliche Regelung der Organschaft. Die Regelung ist im wesentlichen darauf abgestellt, den auf der Rechtsprechung des früheren RFH und des BFH beruhenden geltenden Rechtszustand gesetzlich zu verankern (vgl. auch Abschnitt A III). Voraussetzungen und Wirkungen der Organschaft mit Gewinnabführung sind in den Absätzen 1 bis 4 zunächst für die Fälle geregelt, in denen die Organgesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist. Absatz 5 betrifft sodann die Fälle, in denen die Organgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kolonialgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, soll das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger in voller Höhe zugerechnet werden.

Zu Absatz 1

Begriff der Organschaft

§ 7 a Abs. 1 Ziff. 1 definiert den Begriff der Organschaft. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Danach muß die Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft sich in der Hand des Organträgers befinden. Außerdem muß die Organgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Ein formaler Unterschied besteht gegenüber der bisherigen Rechtslage allerdings insoweit, als die organisatorische Eingliederung künftig immer dann als gegeben angesehen werden soll, wenn zwischen Organträger und Organgesellschaft ein Beherrschungsvertrag im Sinn des § 291 Abs. 1 Aktiengesetz besteht oder wenn die Organgesellschaft eine eingegliederte Gesellschaft im Sinn der §§ 319 bis 327 Aktiengesetz ist.

Ist der Organträger eine Personengesellschaft im Sinn des § 15 Ziff. 2 EStG, deren sämtliche Gesellschafter unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 1 KStG mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sind, so ist entsprechend dem geltenden Rechtszustand die Voraussetzung der unmittelbaren Beteiligung des Organträgers am Grundkapital der Organgesellschaft auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Anteile am Grundkapital der Organgesellschaft nicht zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft, sondern zum Betriebsvermögen der Gesellschafter der Personengesellschaft gehören.

Der Organträger

§ 7 a Abs. 1 Ziff. 2 enthält die Voraussetzungen, die der Organträger erfüllen muß. Satz 1 entspricht bei Berücksichtigung der Übergangsregelung der koordinierten Ländererlasse betreffend Ergebnisabführungsverträge mit Personenunternehmen (BStBl 1967 II S. 169 und S. 256 sowie BStBl 1968 I S. 286) dem geltenden Rechtszustand. Satz 2 dient wie die in Satz 1 des Absatzes 1 enthaltene Voraussetzung, daß das Unternehmen des Organträgers ein inländisches gewerbliches Unternehmen sein muß, der Sicherstellung der steuerlichen Erfassung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft. Die Regelung der Sätze 3 und 4 sollen sicherstellen, daß die Voraussetzungen der Organschaft auch dann nachprüfbar sind, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft (Organträger) nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Der Gewinnabführungsvertrag

Anders als bei der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer hatte schon bisher die Organschaft für den Bereich der Körperschaftsteuer nur dann Bedeutung, wenn zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger ein Ergebnisabführungsvertrag bestand. Auch weiterhin soll verlangt werden, daß zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 muß es sich hierbei in Zukunft um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes handeln. Der Gewinnabführungsvertrag soll nach § 7 a Abs. 1 Ziff. 3 nur dann mit den vorgesehenen steuerlichen Wirkungen verbunden sein, wenn er für einen längeren Zeitraum abgeschlossen und durchgeführt wird. Das entspricht ebenfalls dem geltenden Rechtszustand.

§ 7 a Abs. 1 Ziff. 4 soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis sicherstellen, daß der Gewinnabführungsvertrag auch tatsächlich durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Sondervorschriften für die Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens

§ 7 a Abs. 2 enthält Sondervorschriften für die Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens. Durch Ziffer 1 wird ausgeschlossen, daß das dem Organträger zuzurechnende Einkommen durch Verlustabzüge der Organgesellschaft aus der vororganschaftlichen Zeit gemindert wird. Die Wirkungen des Gewinnabführungsvertrags sollen sich nicht auf die steuerlichen Gegebenheiten erstrecken, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorliegen. Ein etwaiger Verlustabzug der Organgesellschaft aus der Zeit vor dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags kann des-

halb bei Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Die Ziffer 2 regelt die Anwendung des § 9 Abs. 1 KStG (Schachtelprivileg) bei der Organgesellschaft. Die dem geltenden Recht entsprechende Regelung beruht auf der Erwägung, daß die Anwendung des § 9 Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens dann nicht dem Sinn des § 9 Abs. 1 KStG entspräche, wenn der Organträger nicht zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört (vgl. RFH-Urteil vom 1. September 1943 — RStBl 1943 S. 765). Ist der Organträger eine Personengesellschaft, so soll § 9 Abs. 1 KStG jedoch nur insoweit ausgeschlossen werden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter der Personengesellschaft entfällt, der weder zu den durch § 9 Abs. 1 KStG begünstigten Steuerpflichtigen gehört noch an dem Grundkapital der Organgesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

Zu Absatz 3

Besteuerung der Ausgleichszahlungen

§ 7 a Abs. 3 und die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene neue Vorschrift des § 4 Abs. 7 EStG regeln die steuerliche Behandlung der in den Fällen des § 7 a geleisteten Ausgleichszahlungen im Sinn des § 304 des Aktiengesetzes. Die Ausgleichszahlungen sollen bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns ausscheiden und unabhängig davon, ob sie vom Organträger oder von der Organgesellschaft gezahlt werden, bei der Organgesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen. Für die Bemessung der Körperschaftsteuer sollen die Ausgleichszahlungen als berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 KStG gelten.

Zu Absatz 4

Besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 KStG

§ 7 a Abs. 4 regelt die Erhebung der besonderen Körperschaftsteuer im Sinn des § 9 Abs. 3 KStG. Soweit bei der Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft Gewinnanteile im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 KStG außer Ansatz bleiben, soll die besondere Körperschaftsteuer für diese Gewinnanteile so erhoben werden, als hätte der Organträger diese Gewinnanteile unmittelbar selbst bezogen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt dies entsprechend für die Gesellschafter der Personengesellschaft. Die Vorschrift dient der Vereinfachung.

Zu Absatz 5

Andere Kapitalgesellschaften als Organgesellschaften

§ 7 a Abs. 5 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 7 a Abs. 1 bis 4 für Organschaften, bei denen die Organgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kolonialgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft ist. Durch die vorgesehenen besonderen Vorschriften hinsichtlich der Form und des Inhalts der zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers zu treffenden Vereinbarungen sollen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Gewinnabführung soweit wie möglich den Voraussetzungen angepaßt werden, wie sie auf Grund der gesetzlichen Regelungen im Aktiengesetz dann vorliegen, wenn Organgesellschaft eine Aktiengesellschaft ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 13 Satz 1 KStG hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie dient der Angleichung dieser Vorschrift an das Einkommensteuerrecht.

Zu Nummer 5

§ 24 enthält die Vorschriften über den zeitlichen Anwendungsbereich. Neu eingefügt sind die Absätze 2 und 3. Absatz 2 regelt die erstmalige Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 10. Wegen der rückwirkenden Geltung dieser Vorschrift vgl. die allgemeine Begründung unter A. II. Absatz 3 Satz 1 regelt die erstmalige Anwendung der Vorschriften des § 7 a. Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, die erstmalige Anwendung der Vorschriften des § 7 a um ein Jahr hinauszuschieben. Daran kann dann ein Interesse bestehen, wenn die steuerliche Behandlung nach dem z. Z. geltenden Recht für die Beteiligten insgesamt gesehen günstiger ist als nach den neuen Vorschriften (z. B. ein vororganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft soll mit dem nach dem bisherigen Recht bei ihr möglichen eigenen Einkommen — vgl. hierzu A. III. Nr. 1 — verrechnet werden).

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 a Abs. 3) wird hingewiesen.

Zu Nummern 2 und 3

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 4

§ 52 Abs. 2 b entspricht der zu § 7 a KStG vorgesehenen Anwendungsvorschrift des § 24 Abs. 3 KStG (Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 wird hingewiesen.

Artikel 3

Gewerbesteuergesetz

Zu Nummer 1

Buchstabe a (gewerbesteuerliche Organschaft)
Die Vorschrift, die die Definition für den Begriff der

Organschaft enthält, hat keine Veränderung der bisherigen Rechtslage zur Folge. Ihr Wortlaut wurde dem Wortlaut des § 7 a Abs. 1 Ziff. 1 angepaßt.

Buchstabe b

Nach § 2 Abs. 7 GewStG in der geltenden Fassung unterliegen die inländischen Betriebstätten eines ausländischen Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens nicht der Gewerbesteuer, wenn die Einkünfte aus diesen Betriebstätten nach § 49 Abs. 2 EStG von der Einkommensteuer befreit sind. Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 49 Abs. 2 EStG ist, daß der ausländische Staat den in seinem Bereich befindlichen Betriebstätten eines deutschen Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens eine entsprechende Befreiung von der Einkommensteuer gewährt.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschriften genügt es für die Anwendung des § 2 Abs. 7 GewStG, wenn die Gegenseitigkeit nur hinsichtlich der Einkommensteuer und nicht auch für die Gewerbesteuer verbürgt ist. Die inländischen Betriebstätten ausländischer Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmen können daher auch dann nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden, wenn die Betriebstätten deutscher Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmen in dem betreffenden ausländischen Staat der Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer unterworfen werden. In Fällen dieser Art war die Freistellung der deutschen Unternehmen von der ausländischen Gewerbesteuer bisher auch nicht im Wege der Verhandlung mit den ausländischen Staaten zu erreichen, weil diese sich für ihren Standpunkt auf den eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 7 GewStG berufen konnten.

Unter diesen Umständen kann die Benachteiligung der deutschen Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmen nur dadurch ausgeschlossen werden, daß die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 7 GewStG an die weitere Voraussetzung gebunden wird, daß die Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der Gewerbesteuer (oder ähnlicher Steuern) gegeben sein muß. Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 7 GewStG entspricht diesem Erfordernis.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Buchstabe b

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 11 Abs. 4 GewStG wurde durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) geändert. Dabei wurde übersehen, die Kreditgenossenschaften, bei denen § 19 Abs. 2 c KStG angewendet wird, in die neue Regelung des § 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG mit einzubeziehen. Dies soll durch Nummer 3 nachgeholt werden.

Zu Nummer 4

§ 36 enthält die Vorschriften über den zeitlichen Anwendungsbereich. Neu angefügt ist Absatz 2, der die erstmalige Anwendung der Vorschriften des § 3 Ziff. 11 regelt. Wegen der rückwirkenden Geltung dieser Vorschrift vgl. die allgemeine Begründung unter A II.

Artikel 4

Berlinhilfegesetz

Die Vorschrift hat nur redaktionelle Bedeutung.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Die Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In Artikel 1 Nr. 3 ist § 7 a Abs. 5 KStG wie folgt zu fassen:

   „(5) Ist der Organträger eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so ist das dem Organträger zuzurechnende Einkommen auch bei der Organgesellschaft zu versteuern. Das gleiche gilt im Falle der Organschaft zu einer Personengesellschaft, soweit das dem Organträger zuzurechnende Einkommen auf Gesellschafter entfällt, die natürliche Personen sind."

   § 7 a Abs. 5 KStG i. d. F. der Regierungsvorlage wird Absatz 6.

2. In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

   „4 a. § 19 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

   ‚(7) Die Körperschaftsteuer für das bei der Organgesellschaft nach § 7 a Abs. 5 zu versteuernde, dem Organträger zuzurechnende Einkommen beträgt 10 v. H.' "

   Der bisherige § 19 Abs. 7 wird Absatz 8.

Begründung zu Nummern 1 und 2

Um dem im deutschen Ertragsteuersystem herrschenden Grundsatz der Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer Rechnung zu tragen, muß für den Fall der Anerkennung der Organschaft zu Einzelunternehmern und solchen Personengesellschaften, an denen Einzelunternehmer beteiligt sind, eine Art „Ausgleichsteuer" geschaffen werden.

Durch diese besondere „Ausgleichsteuer", die von der Organgesellschaft in Höhe von 10 v. H. zu entrichten ist, wird insbesondere dem Einwand begegnet, eine Ablehnung der Organschaft zu Einzelunternehmern usw. sei deswegen nicht zu rechtfertigen, weil es oft aus marktpolitischen Gründen notwendig sei, Tochterunternehmen in Form von rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften zu führen, und daß insoweit auch die Möglichkeiten der steuerbegünstigten Umwandlung nach dem in Vorbereitung befindlichen Umwandlungsteuergesetz nicht ausreichend seien.

Die Einführung einer solchen „Ausgleichsteuer", die zweifelsohne für die betroffenen Unternehmen eine Mehrbelastung darstellt, ist von der Bundesregierung (vgl. A. — III. — letzter Absatz — der Begründung) in nicht überzeugender Weise abgelehnt worden. Durch die Mehrbelastung mit der „Ausgleichsteuer" würde im übrigen nur ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber mehrgliedrigen Unternehmen ohne Organschaft beseitigt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Beschluß, den der Bundesrat in seiner 324. Sitzung am 10. Mai 1968 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze gefaßt hat, wie folgt Stellung:

Der Bundesrat hat der Regierungsvorlage im wesentlichen zugestimmt. Zu Artikel 1 Nr. 3 ist er jedoch der Auffassung, daß in den Fällen der Organschaft zu Personenunternehmen auf die Erhebung einer „Ausgleichsteuer" nicht verzichtet werden könne. Die Erhebung dieser Steuer sei eine zwingende Folge des Prinzips der Doppelbelastung, das für die deutsche Einkommensbesteuerung wesentlich sei. Die „Ausgleichsteuer" soll 10 v. H. des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens betragen. Die Bundesregierung hält demgegenüber daran fest, daß die Einführung einer „Ausgleichsteuer" für die Fälle der Organschaft zu Personenunternehmen nicht zwingend ist. Nach ihrer Auffassung sprechen folgende Gesichtspunkte gegen die Schaffung einer „Ausgleichsteuer":

1. In der bisherigen jahrzehntelangen Praxis wurde die Organschaft im Verhältnis auch zu natürlichen Personen ohne Doppelbelastung anerkannt.
2. Die „Ausgleichsteuer" würde deshalb für die Personenunternehmen, die bisher schon in einem mit körperschaftsteuerlicher Wirkung anerkannten Organverhältnis standen, eine Mehrbelastung bedeuten. Eine solche zusätzliche Belastung sollte aber gerade jetzt, in einer Zeit des Beginns eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs in der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Die Veranlagung und Erhebung der „Ausgleichsteuer" würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der ohnehin stark belasteten Verwaltung auslösen. Mit dem Verzicht auf eine „Ausgleichsteuer" würde eine weitere Komplizierung des deutschen Steuerrechts vermieden werden.

Was die Höhe der vorgeschlagenen „Ausgleichsteuer" anbelangt, so wurde im Plenum des Bundesrates bereits zum Ausdruck gebracht, daß es von den Ergebnissen der künftigen Beratungen abhängen würde, ob es bei dem Steuersatz von 10 v. H. bleiben könne. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieser Steuersatz — falls eine „Ausgleichsteuer" entgegen ihrem Vorschlag doch beschlossen werden sollte — nicht angemessen wäre, da er zu sehr von den Verhältnissen eines Grenzfalles bestimmt sein würde. Angemessen könnte nur eine Regelung sein, die allgemein oder wenigstens für den Durchschnittsfall den mit der vorgeschlagenen Steuer beabsichtigten Ausgleich herbeiführen würde.